

**Richtlinien für die Gewährung
von Überbrückungshilfen für
straßenbaugeschädigte Gewerbetreibende in Berlin**
(Richtlinien Überbrückungshilfen-Billigkeitsleistungen f. Gewerbetreibende 2026)

Runderlass der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vom 10.02.2026

1 - Rechtsgrundlage

Zur Milderung von Umsatzrückgängen, welche durch Beeinträchtigungen ausgehend von außergewöhnlichen und besonders umfangreichen sowie lange andauernden Straßenbaumaßnahmen des Landes Berlin entstanden sind, gewährt das Land Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinien Gewerbetreibenden Billigkeitsleistungen. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes Berlin im Rahmen von Billigkeitserwägungen auf der Grundlage von § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den jeweils in den Haushaltsplänen des Landes Berlin dafür bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Durch eine Überbrückungshilfe soll Gewerbetreibenden, die durch Straßenbaumaßnahmen des Landes Berlin unvorhersehbar oder nur mittelbar betroffen sind sowie über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt werden, das Überdauern der Bauzeit erleichtert werden. Die aus Billigkeitserwägungen möglichen Zuschüsse sind auf die persönliche Belastung der Gewerbetreibenden abgestellt und dienen ausschließlich der Vermeidung von Existenzverlusten und dem Erhalt von Arbeitsplätzen (Existenzgefährdung). Es erfolgt kein pauschaler Ausgleich von Umsatzrückgängen. Reine Umsatzerwartungen werden bei der Festlegung der Höhe der Überbrückungshilfe nicht berücksichtigt.

3 - Empfänger der Billigkeitsleistungen

Empfänger sind ausschließlich hauptgewerblich tätige Gewerbetreibende (Geschäftsinhaber), natürliche Personen, z.B. bei Gesellschaften in der Form einer GmbH oder einer GbR die einzelnen Personen der Betriebsgesellschaft. Angestellte eines Gewerbebetriebes sind nicht antragsberechtigt.

4 - Voraussetzungen

4.1 Straßenbaumaßnahmen sind besonders umfangreich und lang andauernd, wenn sie eine grundlegende Sanierung bewirken sollen und eine Dauer von drei Monaten überschreiten.

4.2 Umsatzrückgänge sind dann existenzgefährdend, wenn die betroffenen Gewerbetreibenden aus den verbleibenden Einnahmen der gesamten Geschäftstätigkeit

ihren Lebensunterhalt nicht mehr decken können oder dafür auch keine weiteren Einkünfte und/oder privates Vermögen zur Verfügung steht. Die Gewerbetreibenden sind des Weiteren vorrangig verpflichtet, ihre zur Verfügung stehenden Kreditrahmen auszuschöpfen oder in zumutbarem und möglichem Umfang selbst eine Übergangsfinanzierung durch eine Kreditaufnahme sicher zu stellen. Bei der Ermittlung der Vermögensverhältnisse sind auch die Einkünfte und das Vermögen der jeweiligen Eheleute sowie der Personen einer Lebenspartnerschaft heranzuziehen.

4.3 Die Straßenbaumaßnahmen müssen unmittelbar vom Land Berlin durchgeführt werden oder wegen seiner Beteiligung an den Leitungsbetrieben und mehrerer Dienststellen vom Land Berlin koordiniert werden.

4.4 Maßnahmen der Betriebe des Landes Berlin und der Anstalten des öffentlichen Rechts, die einen massiven Eingriff ins Straßenland erfordern (z.B. Bau einer Wasserleitung, U-Bahn-Bau, Tunneldeckensanierung usw.) sind den Straßenbaumaßnahmen gleichzusetzen. Förderfähig sind auch Maßnahmen privater Ver- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Vattenfall, Fernwärme GmbH, NBB-Netzgesellschaft Telekom usw.). Die Gewerbetreibenden haben bereits bei der Antragstellung offen zu legen, ob Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen privater oder öffentlicher Stellen gezahlt wurden oder ob solche beantragt worden sind. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind derartige Ansprüche zu überprüfen. Die Prüfungsergebnisse hierzu fließen in die Entscheidungsvorlage für die Beratung im Ausschuss mit ein.

4.5 Baumaßnahmen anderer Dienstleistungsunternehmen (z.B. Deutsche Bahn usw.) wie reine Hochbaumaßnahmen (z.B. Gebäudeeinrüstungen, Neubauten - unabhängig davon, ob es sich um private Personen, Firmen oder das Land Berlin oder den Bund handelt) begründen keinen Anspruch auf Überbrückungshilfe.

4.6 Die Gewährung einer Überbrückungshilfe setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen nicht durch eigenes Verhalten bzw. eigene Möglichkeiten vermieden oder gemildert werden können.

4.7 Die beantragenden Personen, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sind nicht förderfähig.

4.8 Die Antrag stellende Person selbst muss den Gewerbebetrieb bzw. das Geschäft bereits vor Beginn der Baumaßnahme an dem betroffenen Standort betrieben haben.

5 - Notwendige Unterlagen

5.1 Die Existenzbedrohung muss durch entsprechende Nachweise belegt werden. Die Antragsunterlagen sind an die Geschäftsstelle des Ausschusses für Räumungsbetroffene zu senden. Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

5.1.1

Umsatzrückgänge:

Die monatlichen Umsatzrückgänge sind mit entsprechenden Nachweisen der Buchhaltung durch die antragstellende Person zu belegen.

5.1.2

Miet-, Steuer-, Lohn- und Zahlungsrückstände:

Sind Miet-, Steuer-, Lohn- oder Zahlungsrückstände während der Beeinträchtigungen durch die Straßenbauarbeiten entstanden, sind diese durch Vorlage einer entsprechenden Kopie nachzuweisen.

5.1.3

Kontostände aller geschäftlichen und privaten Konten:

Bei Antragstellung ist der Saldo der geschäftlichen und privaten Konten durch einen entsprechenden Auszug des jeweiligen Kontos nachzuweisen.

5.1.4

Im Rahmen der Antragstellung wird von der Bewilligungsbehörde überprüft, ob das antragsgegenständliche Geschäft im Gewereregister der Stadt Berlin registriert ist und ob ggf. weitere Gewerbe der Antragstellenden vorhanden sind.

5.2 Ein Antrag ist vollständig, wenn alle Fragen im Formular beantwortet sind. Fragen, die nicht zutreffen, müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Der Antrag muss außerdem mit Datum versehen und von der antragsberechtigten Person persönlich unterschrieben sein und die erforderlichen Nachweise müssen beigelegt werden.

6 - Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

6.1 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen teilweisen Ausgleich der Umsatzrückgänge, welche während der Beeinträchtigungen durch die Straßenbaumaßnahmen des Landes Berlin entstanden sind.

6.2 Die Höhe der Überbrückungshilfe ist einzelfallabhängig und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der beantragenden Person sowie der Eheleute oder der Personen einer Lebenspartnerschaft im Rahmen von Billigkeitserwägungen festgesetzt. Die Überbrückungshilfe soll 35.000 Euro für 12 Monate Bauzeit grundsätzlich nicht übersteigen.

6.3 Sollte sich die Höhe der gewährten Überbrückungshilfe als nicht auskömmlich für den Erhalt des betroffenen Standortes erweisen, so ist grundsätzlich nach Ablauf von drei Monaten nach Auszahlung einer gewährten Überbrückungshilfe ein Folgeantrag zulässig.

6.4 Die Überbrückungshilfe darf von der beantragenden Person ausschließlich zweckgebunden zur Abwendung des drohenden Existenzverlustes – insbesondere zum Erhalt

des betroffenen Gewerbebetriebes und der entsprechenden Arbeitsplätze - verwendet werden.

7 - Ermittlung der Existenzbedrohung

Die Ermittlung einer Existenzbedrohung ist durch die individuelle Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen sowie finanziellen Lage der Gewerbetreibenden vorgeschrieben.

8 - Allgemeine Verfahrensvorschriften

8.1 Anträge auf Gewährung einer Überbrückungshilfe sind unter Verwendung des dafür erarbeiteten Antragsformulars an die Geschäftsstelle des Ausschusses für Räumungsbetroffene bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - IV D 27 - Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin, zu richten. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, welche eine Existenzbedrohung nachweisen. Unvollständige Anträge werden nach angemessener Fristsetzung abgelehnt.

8.2 Über den Antrag berät der Ausschuss für Räumungsbetroffene in nicht öffentlicher Sitzung. Im Ausschuss für Räumungsbetroffene sind der Rat der Bürgermeister, die Senatsverwaltung für Finanzen, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie die Industrie- und Handelskammer zu Berlin und die Handwerkskammer Berlin vertreten.

8.3 Um eine Beschleunigung des Antragsverfahrens zu gewährleisten werden vollständige Anträge dem Ausschuss im Umlaufverfahren zeitnah zur Votierung übermittelt.

8.4 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Ausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine ablehnende Empfehlung.

8.5 Über die Anträge auf Überbrückungshilfe entscheidet abschließend die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Räumungsbetroffene.

8.6 Eine Auszahlung kann erst nach Bestandskraft der Entscheidung erfolgen. Es sei denn die beantragende Person erklärt schriftlich, auf das Rechtsmittel zu verzichten.

8.7 Die weiteren Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

9 - Kumulierbarkeit

9.1 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, sofern im Einzelnen keine andere Regelung getroffen wurde.

9.2 Etwaige Entschädigungsansprüche gegenüber privaten Versorgungsunternehmen (4.5) werden bei der Festsetzung der Höhe der Überbrückungshilfe berücksichtigt.

10 - Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.